

Die Gemeinde Laugna erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

1. Verordnung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung

§ 1 Größe der Gräber

§ 8 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe a und b der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird wie folgt geändert:

- (1) Es werden Einzelgräber und Familiengräber angelegt.
Die einzelnen Gräber haben grundsätzlich folgende Ausmaße:
- b) In den Bestattungsbezirk 1 (alter Teil) haben die Gräber folgende Ausmaße
- | | |
|----------------|----------------------------|
| Einzelgräber | 2,15 m lang x 0,90 m breit |
| Familiengräber | 2,15 m lang x 2,00 m breit |
- (2) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten muss mindestens betragen:
- a) Bestattungsbezirk 1: 0,60m
b) in den Bestattungsbezirken 2 und 3: 0,30 m

§ 2 Einfriedungen (Einfassung)

§ 20 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird wie folgt geändert:

- (1) wird gestrichen.
- (2) Grabeinfassungen in den Friedhöfen sollen die Höhe von 15 cm nicht überschreiten
- (3) Grabplatten sind erlaubt. Vor Errichtung bedarf es der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Laugna, den 26.07.2018
Gemeinde Laugna

Johann Gebete
1. Bürgermeister

